



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Dezember 2022

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
432 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG S. 616	435 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 8. Sitzung der Verbandsversammlung S. 620
433 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH S. 616	436 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für die Sparkassenbücher Nr. 3221226131 und Nr. 3220498566 S. 621
434 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 618	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **22. Dezember 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 14. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023 ist am Donnerstag, den **12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 04. Januar 2023, 10:00 Uhr.

Beilage zu Ziffer 434: Karte DIN A3 – Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

432 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-farma-plus

Düsseldorf, den 25. November 2022

Aufgrund des Verlustes wird hiermit die Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG der farma-plus

Apotheke Essen-Katernberg, Ückendorfer Straße 49, 45327 Essen vom 28.10.2010 für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 616

433 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0188391-0500-G4-0013/22

Düsseldorf, den 30. November 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Oberhausen

Antrag der Air Liquide Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolyseurs

Die Air Liquide Deutschland GmbH hat mit Datum vom 03.03.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolyseurs auf dem Betriebsgelände des Werks Ruhrchemie Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur

- Herstellung von 2.800 t/a Wasserstoff
- Herstellung von 23.000 t/a Sauerstoff

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des § 7 (4) UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort der Firma Air Liquide Deutschland GmbH befindet sich in einem bereits bestehenden Chemiapark. Die Fläche, auf der der Elektrolyseur errichtet werden soll, war bereits weitgehend in der Vergangenheit industriell genutzt und ist daher weitgehend versiegelt. Die nächstgelegenen

Wohnnutzungen befinden sich in ca. 500 m Luftlinie in östlicher und westlicher Richtung. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind bauliche Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche aber nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden.

Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung planungsrelevanter Arten sind nicht gegeben.

Der unmittelbare Elektrolyseprozess ist abfallfrei. Beim Betrieb der Anlage fallen gemäß den Angaben der Anlagenbetreiberin sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle an, die mit entsprechenden Abfallschlüsseln versehen sind. Diese werden entweder von zertifizierten Entsorgern (nicht gefährliche Abfälle) entsorgt, dem Lieferanten zur Aufarbeitung zurückgegeben (gefährliche Abfälle), oder zur Verwertung abgegeben.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der Air Liquide Deutschland GmbH in Oberhausen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Mit Realisierung des Vorhabens wird die Elektrolyse-Anlage Bestandteil des bereits bestehenden Betriebsbereichs, an dem sowohl Sauerstoff als auch Wasserstoff bereits gehandhabt werden. Für sich genommen unterliegt die Elektrolyse-Anlage nicht der Störfall-Verordnung. Es wird durch die Vorhabenträgerin entsprechende Vorsorge zum Schutz vor Schwere und Komplexität von etwaigen Ereignisauswirkungen getroffen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen im Sinne der TA-Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 616

434 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Lippe

Düsseldorf, den 25. November 2022



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf

**-Überschwemmungsgebietsverordnung
„Lippe“-**

Aufgrund

- §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen der Lippe im Bereich der Stadt Wesel, der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt bzw. der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 8 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Amtliche Basiskarte (ABK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:40.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

-Siehe Beilage zu Ziffer 434-

§ 3 Hinweis auf Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (1) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.
- (3) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 - 9 dieses Paragraphens zugelassen werden.
- (4) Von den Verboten, den Beschränkungen, den Duldungs- und Handlungspflichten des § 84 Abs. 3 S. 1 LWG NRW können Befreiungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wesel, der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift der §§ 78, 78 a, 78 c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16-19 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW unbefristet.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 09.09.2011 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 618

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

435 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 8. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 09. Dezember 2022 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Gremienumbesetzung
 - 1.2.2 Gremienumbesetzungen
2. Haushalt 2023
 - 2.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2023
 - 2.2 Verabschiedung des Haushaltsplans 2023
 - 2.2.1 Änderungsanträge zum Haushaltsplan 2023

Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

3. Vorlagen der Bezirksregierungen

- 3.1 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2023
- 3.2 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2023
- 3.3 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14) – Priorisierung für das Jahr 2023
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 4.1 Änderungsverfahren 44 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Anfragen
 - 7.2 Mitteilungen

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2021
 - 8.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH - Anteilserhöhung Ruhr: HUB GmbH zum 31.12.2021
 - 8.3 Angelegenheit der Umweltzentrum Westfalen GmbH - Investitionen und Finanzierung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft (Maschinenhalle und Besucherzentrum)
 - 8.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Darlehensvertrag / Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter 2021
 - 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitzentrum Xanten GmbH – Erhöhung des Gesellschafterzuschusses und Änderung der Gesellschaftervereinbarung 2023
 - 8.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Maximilianpark Hamm GmbH – Zuschuss- und Finanzierungsvertrag
 - 8.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 8.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Gesellschaftervereinbarungen
 - 8.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

- Gesellschaftsvertrag einschließlich Aufhebung des Betrauungsaktes
- 8.10 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr - Regionale Europakampagne 2023/2024
- 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Wanderlandschaft Metropole Ruhr
- 9.2 Entwicklungs- und Vermarktungskonzept Regionale Kooperationsstandorte
- 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1 Ergebnispräsentation Regionales Freizeitmobilitätskonzept
- 10.2 Leitbild metropolengerechter ÖPNV
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Beschluss des Konzepts zum Prozessschutz
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen des Regionalen Kulturprogramms - Kulturregionen Hellweg, Niederrhein und Ruhrgebiet hier: Beratung und Beschlussfassung 2022
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1 Einrichtung einer regionalen Koordinierungsstelle Digital Health
- 13.2 Ganztage - Beschluss zur Begleitung der Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztage
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2023
- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 15.1 Bericht des Referates Rechnungsprüfung des Regionalverbandes Ruhr über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Änderung der Verbandsordnung hier: Erstattungsfähige Fraktionssitzungen; Aufwandsentschädigungen; Vorsitz Wahlprüfungsausschuss; Film- und Tonaufnahmen während der Verbandsversammlung
- 16.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für diverse Projekte im Büro RDin
- 16.3 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12.2020

- 16.4 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2022 - 31.10.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.5 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH- Synchronisierung von Beteiligungsanteil und Ausschüttungsquote bei der Minegas
- 17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Investitionsbedarfe und Sachkosten der Bäderlandschaft der RVR-Familie
- 17.2 Erneuerbare Energien auf den Flächen des Regionalverbandes Ruhr jetzt entfesseln!
- 17.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Hier: Kündigung der Beteiligung am Revierpark Wischlingen GmbH und Entwicklung eines Ausstiegsszenarios
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Anfrage Pilzsucher in den Wäldern des Regionalverbandes Ruhr
- 18.1.2 IBA-Anschlussprojekt
- 18.1.3 Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion Personalaufwuchs in der RVR-Verwaltung
- 18.2 Mitteilungen

Essen, den 24.11.2022



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 620

436 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für die Sparkassenbücher Nr. 3221226131 und Nr. 3220498566

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3221226131 und Nr. 3220498566 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.02.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, 16.11.2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 621

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf